



Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|----|
| 1. Altmarkkreis Salzwedel | |
| Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH | 66 |
| 2. Hansestadt Gardelegen | |
| Auslegungsbeschluss und erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan „Unter den Linden“ OT Dannefeld | 66 |
| Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) „2. Änderung, des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen im OT Gardelegen“ | 67 |
| Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Einzelhandelsstandort - Vor dem Salzwedeler Tor“ | 68 |
| Genehmigung der „1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Solpke“ | 68 |
| Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Am Sportplatz“ OT Solpke | 68 |
| 3. Stadt Arendsee (Altmark) | |
| Inkrafttreten B-Plan Nr. 27 „Waldheim-Resort“ Stadt Arendsee (Altmark) | 69 |
| Wirksamkeit 4. Änderung Flächennutzungsplan „Waldheim-Resort“ Stadt Arendsee (Altmark) | 69 |
| Inkrafttreten B-Plan Sondergebiet „Wanderrast am Arendsee“ Stadt Arendsee (Altmark) | 69 |
| 4. ZVD Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt | |
| Einladung Verbandsversammlung am 28.09.2022 im Sitzungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde | 70 |
| 5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark | |
| Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling | 70 |
| Öffentliche Bekanntmachung - Ausführungsanordnung vom 31. August 2022 - Ausführung des Bodenordnungsplanes Milchstraße Klötze mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 | 70 |
| 6. Wasserverband Stendal-Osterburg | |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021, die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers | 71 |

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung

gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 27.06.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2021 – 31.12.2021 geprüft.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfungen zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt haben.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 79.643,79 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.09.2022 bis einschließlich 23.09.2022 im Sekretariat der Geschäftsführung der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 14.09.2022

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung

gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 07.07.2022 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2020 – 31.12.2020 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Bereichen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 33.651,98 EURO wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **15.09.2022 bis einschließlich 23.09.2022** im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarker Straße 81 in 39638 Gardelegen zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 31.08.2022

gez. Kanitz
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Auslegungsbeschluss und erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

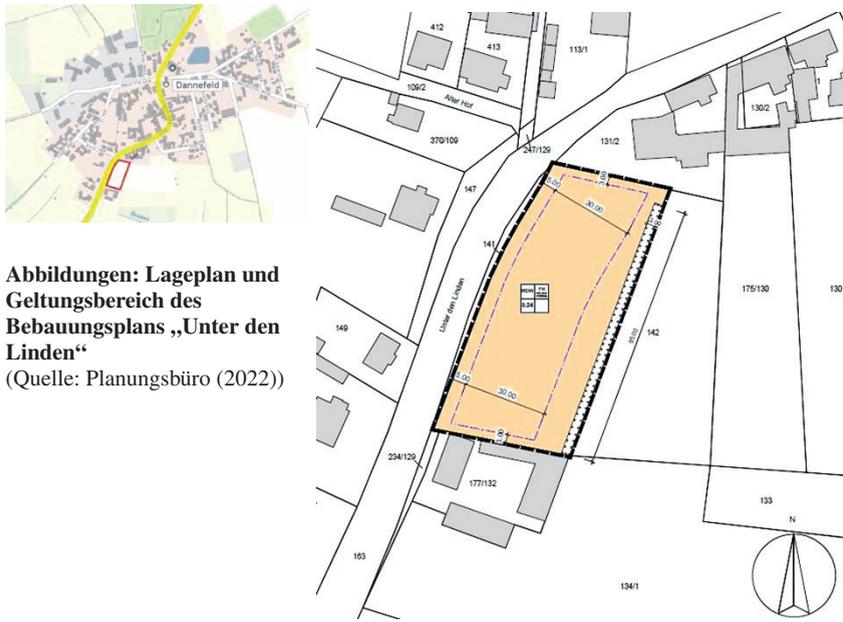
Bebauungsplan „Unter den Linden“, OT Dannefeld

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan „Unter den Linden“ im OT Dannefeld gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung fand im Zeitraum vom 06.06.2022 bis zum 15.07.2022 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im Zeitraum vom 23.05.2022 bis zum 15.07.2022 zum Entwurf beteiligt.

Infolge der Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 04.07.2022 wird eine erneute Bekanntmachung mit Auslegung des Entwurfs für die Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB notwendig.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung zur erneuten Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Unter den Linden“ im OT Dannefeld.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Abbildungen: Lageplan und Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unter den Linden“
(Quelle: Planungsbüro (2022))

Der Entwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom

26.09.2022 bis 04.11.2022

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montags 09:00-12:00 Uhr
Dienstags 09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr
Mittwochs geschlossen
Donnerstags 09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr
Freitags 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-175).

Der Entwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Folgende Dokumente können während des Auslegungszeitraums eingesehen werden:

- Planzeichnung (Stand: 03.2022)
- Begründung (Stand: 03.2022)
- Umweltbericht (Stand: 03.2022)
- Anlagen mit umweltrelevanten Informationen

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Folgende relevante Arten umweltbezogener Informationen zum Vorhaben sind verfügbar und können gemäß § 3 (2) BauGB während der Auslegungszeit ebenfalls eingesehen werden:

| | |
|--|---|
| Biosphärenreservatsverwaltung „Drömling“ | – Hinweise zu Auswirkungen auf in unmittelbarer Nähe angrenzende Schutzgebiete |
| Landesstraßenbaubehörde | – Hinweise zur Bebauung entlang der geschützten Allee |
| Landesverwaltungsamt, Referat 402 – Immissionsschutz | – Empfehlung zur Prüfung gegebenenfalls erforderlicher passiver Schallschutzmaßnahmen |

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a (6) BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hansestadt Gardelegen, den 31.08.2022

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

„2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen im OT Gardelegen“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 die Einleitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen im OT Gardelegen beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort – Vor dem Salzwedeler Tor“ im Ortsteil Gardelegen aufgestellt werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist derzeit das Bebauungsplangebiet als gemischte Baufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort – Vor dem Salzwedeler Tor“ im Ortsteil Gardelegen lässt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die erforderliche Änderung zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes für Einkaufszentren erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Abbildungen: Änderung der gemischten Baufläche zur Sonderbaufläche Einzelhandel
Quelle: Hansestadt Gardelegen (2020/2022)

Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen im OT Gardelegen liegt gemäß § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom

26.09.2022 bis 04.11.2022

zu den während der Auslegungsfrist unten angegebenen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montags 09:00-12:00 Uhr
Dienstags 09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr
Mittwochs geschlossen
Donnerstags 09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr
Freitags 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-176).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise

zum Vorentwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a (6) BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, 31.08.2022

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

„Einzelhandelsstandort – Vor dem Salzwedeler Tor“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Einzelhandelsstandort – Vor dem Salzwedeler Tor“ beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.

Der Geltungsbereich von ca. 1,05 ha beinhaltet die Flurstücke 404, 405, 591 und teilweise 983 der Flur 14, der Gemarkung Gardelegen. Die Straße „Vor dem Salzwedeler Tor“ bildet teilweise die südliche Plangebietsgrenze. Dort befinden sich bereits gemischte gewerbliche Nutzungen. An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Straße „Klammstieg“. Dort befindet sich ein Einzelhandelsstandort mit verschiedenen Fachmärkten. Im Norden grenzen Wald- und Grünflächen an den Geltungsbereich sowie einige Einfamilienhäuser an. Im Osten wird das Plangebiet von einem unbefestigten Weg, welcher dem hier verlaufenden Weteritzbach folgt, begrenzt.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Abbildungen: Lageplan des Plangebietes und Auszug B-Plan
(Quelle: Planungsbüro (2022))



Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort – Vor dem Salzwedeler Tor“ bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie der Fachgutachten (Verkehrsgutachten, Schalltechnische Untersuchung, Baugrunduntersuchung und der Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen am Standort Vor dem Salzwedeler Tor) liegt gemäß § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom

26.09.2022 bis 04.11.2022

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|-----------------------------------|
| Montags | 09:00-12:00 Uhr |
| Dienstags | 09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr |
| Mittwochs | geschlossen |
| Donnerstags | 09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr |
| Freitags | 09:00-12:00 Uhr |

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-176).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a (6) BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, 31.08.2022

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Genehmigung der „1. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Solpke“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2022 mit der „1. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Solpke“, bestehend aus Übersichtskarte, Planzeichnung und Begründung, einen feststellenden Beschluss gefasst. Die am 28.07.2022 erteilte Genehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel wird hiermit gemäß § 6 (5) Satz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Abbildungen: Änderung der Grünfläche mit Sportplatz zu Wohnbauflächen
(Quellen: Hansestadt Gardelegen (2020), Planungsbüro (2021))

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zur „1. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Solpke“ können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 6 (5) Satz 3 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|-----------------------------------|
| Montags | 09:00-12:00 Uhr |
| Dienstags | 09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr |
| Mittwochs | geschlossen |
| Donnerstags | 09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr |
| Freitags | 09:00-12:00 Uhr |

Die in Kraft getretene 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6a BauGB mit der Übersichtskarte, der Planzeichnung, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Rechtskräftige Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 31.08.2022

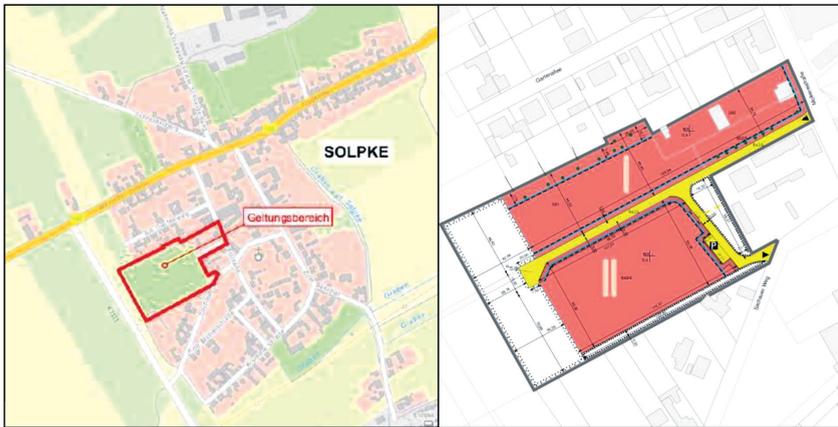
Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Am Sportplatz“, OT Solpke

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2022 den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ im OT Solpke, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Abbildungen: Lageplan des Vorhabens und B-Plan „Am Sportplatz“
(Quelle: Planungsbüro (2022))

Der Bebauungsplan „Am Sportplatz“ im Ortsteil Solpke tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Am Sportplatz“ im Ortsteil Solpke können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 10 (3) Satz 2 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|-----------------------------------|
| Montags | 09:00-12:00 Uhr |
| Dienstags | 09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr |
| Mittwochs | geschlossen |
| Donnerstags | 09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr |
| Freitags | 09:00-12:00 Uhr |

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gemäß § 10a BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Rechtskräftige Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:
<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 31.08.2022

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 27 „Waldheim-Resort“ Arendsee (Altmark) mit örtlichen Bauvorschriften

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 26.04.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 27 „Waldheim-Resort“ Arendsee (Altmark) als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans Nr. 27 „Waldheim-Resort“ Arendsee (Altmark) in der Fassung vom April 2022. Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 27 „Waldheim-Resort“ Arendsee (Altmark) mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 27 „Waldheim-Resort“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), 31.08.2022 - Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)

Der Bürgermeister
gez. Klebe

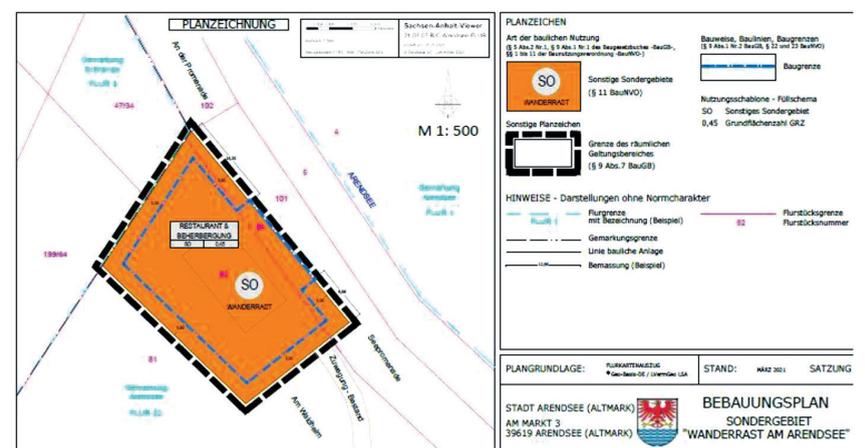
Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Sondergebiet „Wanderrast am Arendsee“ der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 26.04.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Sondergebiet „Wanderrast am Arendsee“ der Stadt Arendsee (Altmark), Flurstücke 82 und 84 der Flur 22, Gemarkung Arendsee als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans „Wanderrast am Arendsee“ in der Fassung vom März 2021. Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Der Bebauungsplan „Wanderrast am Arendsee“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wanderrast am Arendsee“ und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), 31.08.2022 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)

Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Arendsee (Altmark) „Waldheim-Resort“

Der Altmarkkreis Salzwedel – Bauordnungsamt – hat die vom Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 08.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Arendsee (Altmark) „Waldheim-Resort“ mit Erlass vom 04.08.2022, AZ: X6313405 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom April 2022 maßgebend.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Arendsee (Altmark) „Waldheim-Resort“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Arendsee (Altmark) „Waldheim-Resort“ und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5, während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), 31.08.2022 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)

Der Bürgermeister
gez. Klebe



ZVD
Zweckverband
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 28.09.2022, Beginn um 10.00 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 13.04.2022
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. 1. Lesung des Haushaltes 2023
6. Beschluss 2-1/2022: Geschäftsbericht 2019-2020
7. Beschluss 2-2/2022: Landpachtverträge-Übergangsregelung
8. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

9. Beschluss 2-3/2022: Grundstückskauf
10. Sonstiges

- anschließend Exkursion zu Moordammkulturen aus der Gehölzpflege.

Calvörde, d. 30.08.2022

Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Bösdorf - Rätzlinger Drömling
Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde

Salzwedel, den 7.9.2022

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling wird den Beteiligten der durch den Nachtrag 3 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs.1 und § 64 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit nachfolgend bekanntgegeben:

*Nachtrag 3 zum
Flurbereinigungsplan
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling
Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde
Verfahrensnummer: 36 SAW 603
(Az.: 611B9.05-N3)*

Bestätigung der Richtigkeit:

*Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Altmark als Flurbereinigungsbehörde*

*Salzwedel, den 7.9.2022
Im Auftrag
gez. Thomas Wagner*

Mit diesem Nachtrag 3 wird der Flurbereinigungsplan in der laufenden Nummer 4.3 wie folgt geändert:

4.3 Beiträge nach § 19 FlurbG

Zur Deckung der Ausführungskosten haben die Teilnehmer Beiträge nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke zu leisten, soweit diese nicht durch Kapitalbeträge, Leistungen Dritter und Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung des Flurbereinigungsverfahrens gedeckt sind.

Die bereits durchgeführte Heranziehung der Teilnehmer ist die abschließende Heranziehung. Die verbleibenden Ausführungskosten erhalten die betroffenen Gemeinden anteilig.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten des durch Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes findet statt am Montag, dem 5.10.2022, um 17.00 Uhr vor dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel statt. Im Anhörungstermin besteht **nicht** die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung zu erteilen.

Widersprüche gegen den Nachtrag 3 des geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs.2 FlurbG). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtvordrucke sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark erhältlich.

Erläuterungen können Sie unter der Telefonnummer 03901 846131 erhalten.

Im Auftrag
gez.
Thomas Wagner

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel
Az.: 15.11 611B10.02 / BOV Milchstraße Klötze

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

die Ausführung des Bodenordnungsplanes Milchstraße Klötze mit Wirkung vom 01.10.2022

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzregelung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und deren Änderungen enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 70 Flurbereinigungsgesetz bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 Flurbereinigungsgesetz innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz liegen vor.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin fand statt.

Der Bodenordnungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde durchgeführt.

Gegen den Bodenordnungsplan und den Nachtrag 1 sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Bodenordnungsplan und der Nachtrag sind unanfechtbar.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel oder Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Salzwedel, den 15. August 2022

Im Auftrag

gez.
Thomas Wagner

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021, die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.07.2022 den Jahresabschluss 2021 mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme **165.879.156,26 EUR**

davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen 162.764.129,08 EUR
das Umlaufvermögen 3.094.479,12 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten 20.548,06 EUR

davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital 39.058.117,75 EUR
den Sonderposten für Investitionszuschüsse 38.764.627,08 EUR
die empfangenen Ertragszuschüsse 17.266.422,55 EUR
die Rückstellungen 2.934.548,69 EUR
die Verbindlichkeiten 67.851.952,18 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten 3.488,01 EUR

Jahresüberschuss **21.784,36 EUR**

Summe der Erträge 20.049.684,18 EUR
Summe der Aufwendungen 20.027.899,82 EUR

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.07.2022 beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von **21.784,36 EUR** der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.07.2022 beschlossen, dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung zu erteilen.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

an den Wasserverband Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverband Stendal-Osterburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 12. Juli 2022

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Renè Strobach
Wirtschaftsprüfer

gez. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer“

„Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal den 10.08.2022

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss für das Jahr 2021 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12.07.2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Abschlussprüfer haben im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes haben bezogen auf die Geschäftsabläufe und die Beschaffungen des Jahres 2021 nicht stattgefunden.

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter“

Hinweis zur Auslegung

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2021 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15.09.2022 bis zum 21.09.2022 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg (Altmark) während der Dienstzeit aus.

Osterburg (Altmark), den 25.08.2022

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel/General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61